

Mitteilung des Senats

vom 7. Juli 1916.

Inhaltsverzeichnis.

1. Übernahme der Verwaltung des Osterholzer Friedhofs durch die Friedhofsdeputation	S. 659.
2. Verwaltungsgebäude am Hafen III.	" 659.
3. Aufhebung der wöchentlichen Schonzeit für Fische für das Jahr 1916.	" 659.

1. Übernahme der Verwaltung des Osterholzer Friedhofs durch die Friedhofsdeputation.

Nachdem die Friedhofsdeputation erklärt hat, daß im Falle der Nichteröffnung des Friedhofes bis zum 31. März 1917 von den Sachlichen Ausgaben II, 3 des Berichts vom 1. Juli 1916 weitere 2500 M gespart werden können, und ein deswegen erhobenes Bedenken der Finanzdeputation dadurch erledigt ist, genehmigt der Senat die Anträge der Deputation und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

2. Verwaltungsgebäude am Hafen III.

Der Senat stimmt den Anträgen der Deputation für Häfen und Eisenbahnen (Verhdlgn. S. 653) mit dem Bemerkten zu, daß nach Anzeige der Kommissare des Senats bei der Deputation für Häfen und Eisenbahnen die Handelskammer mitgeteilt hat, daß sich inzwischen 17 Firmen rechtsgültig verpflichtet haben, in dem neuen Gebäude je ein Kontor zu einem durchschnittlichen Preise von 400 M für das Jahr zu mieten. Der Senat ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

3. Aufhebung der wöchentlichen Schonzeit für Fische für das Jahr 1916.

Bei der während der Kriegszeit eingetretenen Knappheit und Teuerung des Fleisches und vieler anderer Lebensmittel ist es dringend erwünscht, daß als Ersatz oder Ergänzung möglichst viele Fische auf den Markt gebracht werden. Um dieses zu fördern, empfiehlt sich, die wöchentliche Schonzeit für Fische, die in dem bremischen Fischereigesetz vom 27. Mai 1888 (Gesetzbl. S. 137) vorgeschrieben ist, für das laufende Jahr aufzuheben. Die Festsetzung einer wöchentlichen Schonzeit ist durch ein im Jahre 1877 geschlossenes Abkommen Bremens mit verschiedenen anderen Staaten eingeführt worden (Verhdlgn. 1877 S. 385); auf Anregung des Senats von Hamburg haben sich aber die Vertragsstaaten damit einverstanden erklärt, daß für das laufende Jahr die Vorschriften über die wöchentliche Schonzeit für Fische außer Kraft gesetzt würden; Hamburg hat demgemäß schon eine entsprechende Verfügung erlassen.

Der Senat ersucht daher die Bürgerschaft, zu dem nachfolgenden Gesetzesentwurf ihre verfassungsmäßige Zustimmung zu geben und die Beschlußfassung tunlichst zu beschleunigen, damit die beabsichtigte Erleichterung des bremischen Lebensmittelmarktes bald eintritt.

Gesetz, betreffend Aufhebung der wöchentlichen Schonzeit für Fische für das Jahr 1916.

Anlage.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Für das Jahr 1916 wird die im Fischereigesetz vom 27. Mai 1888 (Gesetzbl. S. 137) vorgeschriebene wöchentliche Schonzeit aufgehoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am und bekannt gemacht am

Sitzung der Bürgerstadt vom 12. Juli
 Sitzung des Senats vom 14. Juli 1891
 1. Budget der außerordentlichen
 2. Verrechnung der Schuldenbrück
 3. Verrechnung der Schuldenbrück
 4. Entwurf der Kriegsteuern
 5. Jahresbericht der Stadtbremische

Beschluß

1. Budget der außerordentlichen

Die Bürgerstadt bewilligt die außerordentlichen Ausgaben (Verbldn. S. 557 und 595) auf das Jahr 1892 auf den Betrag von 3 783 032,07 M.

Sie bewilligt auf das Jahr 1892 auf den Betrag von 3 783 032,07 M.

Sie bewilligt auf das Jahr 1892 auf den Betrag von 3 783 032,07 M.

Sie bewilligt auf das Jahr 1892 auf den Betrag von 3 783 032,07 M.

Sie bewilligt auf das Jahr 1892 auf den Betrag von 3 783 032,07 M.

Sie bewilligt auf das Jahr 1892 auf den Betrag von 3 783 032,07 M.

Sie bewilligt auf das Jahr 1892 auf den Betrag von 3 783 032,07 M.

Sie bewilligt auf das Jahr 1892 auf den Betrag von 3 783 032,07 M.

Sie bewilligt auf das Jahr 1892 auf den Betrag von 3 783 032,07 M.

Sie bewilligt auf das Jahr 1892 auf den Betrag von 3 783 032,07 M.

Sie bewilligt auf das Jahr 1892 auf den Betrag von 3 783 032,07 M.

Sie bewilligt auf das Jahr 1892 auf den Betrag von 3 783 032,07 M.

Sie bewilligt auf das Jahr 1892 auf den Betrag von 3 783 032,07 M.

Sie bewilligt auf das Jahr 1892 auf den Betrag von 3 783 032,07 M.

Sie bewilligt auf das Jahr 1892 auf den Betrag von 3 783 032,07 M.

Sie bewilligt auf das Jahr 1892 auf den Betrag von 3 783 032,07 M.

Sie bewilligt auf das Jahr 1892 auf den Betrag von 3 783 032,07 M.

Sie bewilligt auf das Jahr 1892 auf den Betrag von 3 783 032,07 M.

Sie bewilligt auf das Jahr 1892 auf den Betrag von 3 783 032,07 M.

Sie bewilligt auf das Jahr 1892 auf den Betrag von 3 783 032,07 M.

Sie bewilligt auf das Jahr 1892 auf den Betrag von 3 783 032,07 M.

Sie bewilligt auf das Jahr 1892 auf den Betrag von 3 783 032,07 M.